

STEP BY STEP

Frühintervention in der Schule

Helfen
statt Strafen



ÖSTERREICHISCHE **ARGE**
SUCHTVORBEUGUNG

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk



Helfen wir gemeinsam mit, unsere Jugend vor Sucht zu schützen – durch Maßnahmen der primären Prävention. Darüber hinaus verpflichtet das Suchtmittelgesetz die Schule, jungen Menschen, die Drogen missbrauchen, gezielte Hilfe anzubieten. Das Gesetz ermöglicht, ihnen zu helfen: Ohne zu strafen, ohne Anzeige, ohne Diskriminierung. Ein wichtiger Tipp für alle Beteiligten: Nehmen Sie die Hilfe von Experten der Drogenberatungsstellen in Anspruch. Der hier folgende Überblick soll allen Beteiligten Rechtssicherheit geben über die Schritte, die zu setzen sind.

Die rechtliche Situation nach dem neuen Suchtmittelgesetz – kurz und bündig

§ 13 Abs. 1 SMG

Das Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, löste mit 1. Jänner 1998 das bis dahin geltende Suchtgiftgesetz 1951 ab. Sein § 13 Abs. 1 bezieht sich ausdrücklich auf den Suchtgiftmissbrauch durch Schüler.

Es lautet: „Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass ein Schüler Suchtgift missbraucht, so hat ihn der Leiter der Schule einer schulärztlichen Untersuchung zuzuführen. Der schulpsychologische Dienst ist erforderlichenfalls beizuziehen. Ergibt die Untersuchung, dass eine gesundheitsbezogene Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 notwendig ist und ist diese nicht sichergestellt, oder wird vom Schüler, den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten die schulärztliche Untersuchung oder die Konsultierung des schulpsychologischen Dienstes verweigert, so hat der Leiter der Schule anstelle einer Strafanzeige davon die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu verständigen...“

§ 11 Abs. 2 SMG

Der in dieser Bestimmung erwähnte § 11 Abs. 2 SMG bezieht sich auf gesundheitsbezogene Maßnahmen bei Suchtgiftmissbrauch und lautet wörtlich:

Gesundheitsbezogene Maßnahmen sind...

1. die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes,
2. die ärztliche Behandlung einschließlich der Entzugs- und Substitutionsbehandlung,
3. die klinisch-psychologische Beratung und Betreuung,
4. die Psychotherapie sowie
5. die psychosoziale Beratung und Betreuung durch qualifizierte und mit Fragen des Suchtgiftmissbrauchs hinreichend vertraute Personen."

→ Der erste Schritt

Der erste Schritt sollte die Einberufung eines Krisenmanagements durch die Schulleitung sein. In den meisten Fällen werden Schulärztin/Schularzt, schulpsychologischer Dienst und die betroffenen Eltern daran teilnehmen. Es soll protokolliert werden, welche Überlegungen zum in Gang setzen des Verfahrens führen.

→ Wann muss die Schulleitung eine schulärztliche und/oder schulpsychologische Untersuchung veranlassen?

Wenn ein durch Tatsachen erhärteter Verdacht des Suchtgiftmissbrauchs vorliegt, z.B. Leistungsabfall, häufige Fehlstunden, auffällige Veränderungen im Verhalten und/oder der Persönlichkeit, auffälliges Vernachlässigen des Äußeren, großer Geldbedarf, Injektionsnadeln, sonstige auf einen Suchtgiftmissbrauch hinweisende Gebrauchsgegenstände; auf Suchtmittel hinweisende Substanzen; Einstichstellen.

Nähere Informationen:
Dr. Beatrix Haller
01/53120-2533

Sichere Anzeichen für Drogenkonsum, Drogenabhängigkeit und Suchtverhalten aufzuzählen ist problematisch. Das Schulungs- und Informationspaket www.suchtvorbeugung.net/stepbystep unterstützt Lehrkräfte im Erkennen von Verhaltensauffälligkeiten im Vorfeld möglicher Suchtprobleme. Eine verantwortungsvolle Entscheidung über die Notwendigkeit einer Untersuchung wird durch diese Kriterien erleichtert und ein/e Schüler/in nicht leichtfertig dem Verdacht ausgesetzt, sie/er missbrauche Suchtgift.

STEP BY STEP

Frühintervention in der Schule

→ **Muss der schulpsychologische Dienst die schulärztliche Untersuchung ergänzen?**

Nein. Es wird dies aber in der Regel der Fall sein, weil das Gesetz diese Möglichkeit mit derselben Wertigkeit wie die medizinische Untersuchung vorsieht.

→ **Kann die Anordnung der Schulleitung zur Untersuchung gem. § 13 Abs. 1 SMG rechtlich bekämpft werden?**

Nein. Diese spezifische Untersuchung kann auch nicht mit dem Hinweis abgelehnt werden, in diesem Jahr schon einmal (gem. § 66 SchUG) schulärztlich untersucht worden zu sein.

→ **In welchem Zeitrahmen soll die Untersuchung erfolgen?**

Nach Verständigung der Schülerin/des Schülers und der Eltern soll die schulärztliche Untersuchung (und die Information über das Ergebnis, vgl. § 48 SchUG) ohne unnötigen Zeitverlust erfolgen. Diese schulärztliche Untersuchung ist für den Schüler kostenlos.

→ **Was tun, wenn eine Schülerin/ein Schüler oder dessen Erziehungsberechtigte die schulärztliche Untersuchung oder die Konsultierung des schulpsychologischen Dienstes verweigern?**

Die Schulleitung ist verpflichtet, die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde (Amtsarzt) zu verständigen. Die Meldung erfolgt also auch, wenn beide Maßnahmen angeordnet und auch nur eine der beiden verweigert wird.

→ **Was muss geschehen, wenn die Untersuchung die Notwendigkeit einer gesundheitsbezogenen Maßnahme festgestellt hat?**

Schulleitung und Schulärztin/Schularzt führen über die zu ergreifenden Maßnahmen ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und der/dem betroffenen Schüler/in, bei dem vor allem darauf verwiesen wird, an welche Stellen sich die/der Schüler/in wenden kann. Zu diesem Gespräch ist, falls erforderlich, der schulpsychologische Dienst beizuziehen. Zweckmäßig ist die Kontaktnahme der Schulärztin/des Schularztes (des schulpsychologischen Dienstes) mit der in Aussicht genommenen behandelnden Stelle bzw. Person.

→ **Was tun, wenn die Durchführung der notwendigen Maßnahme(n) nicht sichergestellt ist?**

Wird nach Ablauf der vereinbarten Frist (ca. 3–4 Wochen) keine Bestätigung über den Behandlungsbeginn gebracht oder bleiben die weiteren (etwa monatlichen) Bestätigungen aus oder ist die Behandlung aus anderen Gründen nicht sichergestellt, so ist ebenfalls die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde (Amtsärztin/Amtsarzt) von der Schulleitung zu verständigen.

→ **Achtung auf die Amtsverschwiegenheit!**

Keinerlei Meldepflichten – auch nicht die Pflicht zur Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde – bestehen, wenn die angeordnete(n) Untersuchung(en) durchgeführt wurden und im Fall des bestätigten Verdachts des Suchtgiftmissbrauchs die Durchführung der dafür im SMG vorgesehenen gesundheitsbezogenen Maßnahmen sichergestellt ist. In keinem Fall ist die Schulleitung berechtigt, eine andere Behörde zu verständigen oder eine Strafanzeige an die Strafverfolgungsbehörden zu erstatten. Auch dürfen die Organe der Schulpartnerschaft mit Einzelfällen von Suchtgiftmissbrauch durch Schüler nicht befasst werden!

Helfen statt Strafen

STEP BY STEP



Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit dem § 13 Suchtmittelgesetz

→ Wer setzt den ersten Schritt?

Der erste Schritt sollte die Einberufung eines Krisenmanagements durch die Schulleitung sein. In den meisten Fällen werden die Schulärztin/der Schularzt, der schulpsychologische Dienst und die betroffenen Eltern daran teilnehmen. Es soll protokolliert werden, welche Überlegungen die Notwendigkeit einer schulärztlichen/schulpsychologischen Untersuchung nach § 13 Suchtmittelgesetz rechtfertigen.

Die schriftliche Aufzeichnung bringt Klarheit in die oft anfangs verworrenen Verhältnisse, sie verhindert überstürzte Reaktionen und zwingt zu Überlegung und Genauigkeit. Sie ist ein wichtiger Teil der insgesamt notwendigen sorgfältigen Dokumentation. Diese personenbezogenen Daten dürfen ohne Zustimmung der Eltern nur solange aufbewahrt werden, bis das Ergebnis der Untersuchung fest steht.

→ Was ist ein begründeter Verdacht?

Sichere Anzeichen für Drogenkonsum, Drogenabhängigkeit und Suchtverhalten aufzuzählen, ist problematisch und bleibt lückenhaft. Wir appellieren an die Verantwortlichen, von einer ganzheitlichen Sicht des Menschen auszugehen, die körperliches, geistig-seelisches und soziales Befinden gleichermaßen berücksichtigt. **Folgende Verhaltenssymptome sollten aber auf jeden Fall ernst genommen werden:**

- ▶ Konzentrationsstörungen
- ▶ Leistungsabfall
- ▶ Häufige Fehlstunden
- ▶ Auffällige Veränderungen im Verhalten und/oder der Persönlichkeit
- ▶ Auffälliges Vernachlässigen des Äußeren
- ▶ Großer Geldbedarf oder plötzlicher Geldbesitz
- ▶ Finden von Drogenutensilien

Es wurde ein Schulungs- und Informationspaket mit dem Titel „STEP BY STEP“ von den in der Österreichischen ARGE Suchtvorbeugung vereinten Fachstellen der Bundesländer mit Unterstützung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur entwickelt. „step by step“ unterstützt Schulteams dabei, Verhaltensauffälligkeiten bereits im Vorfeld möglicher Suchtprobleme wahrzunehmen und die notwendigen Schritte ein zu leiten. Nähere Informationen finden Sie unter: www.suchtvorbeugung.net/stepbystep

→ Schulärztliche Untersuchung

Wer führt die schulärztliche Untersuchung durch?

Das Gesetz sieht vor, dass die Schulärztin/der Schularzt die Untersuchung durchführt und über die Untersuchungsmethode entscheidet. Sie/er kann zur Absicherung der eigenen Ergebnisse Gutachter beiziehen bzw. Diagnoseverfahren (z.B. Harntest) auslagern. Diese schulärztliche Untersuchung nach § 13 SMG ist für die Schülerin/den Schüler kostenlos.

Dürfen prophylaktische Drogentests durchgeführt werden?

Prophylaktische Drogentests an Schulen sind unzulässig, da jede gesetzliche Handhabe dafür fehlt. Die in § 13 Suchtmittelgesetz (SMG) vorgesehene schulärztliche Untersuchung, die nichts mit der in § 66 SchUG verankerten zu tun hat, setzt einen konkreten Missbrauchsverdacht gegen eine Schülerin/einen Schüler voraus. Nur wenn dieser vorliegt, kann eine entsprechende medizinische sowie schulpsychologische Abklärung erfolgen.

Anordnungsbefugt für die Untersuchung ist immer nur die Schulleitung, der deshalb auch die Verantwortung für die Vollziehung von § 13 SMG an der Schule trägt. Eine Lehrkraft kann sie nie veranlassen. Darüber hinaus bezieht sich die Untersuchung ausschließlich auf den unter Missbrauchsverdacht stehende/n Schüler/in. Eine prophylaktische Ausdehnung auf Schüler/innen, gegen die gar kein konkreter Missbrauchsverdacht vorliegt, ist rechtswidrig.

Kann die Schülerin/der Schüler im Rahmen der Diagnostik (in Ausnahmefällen) einen Harntest verweigern?

Lehnt die Schülerin/der Schüler eine Untersuchungsmethode, die die Schulärztin/der Schularzt für geboten hält ab, und es kann aus diesem Grund eine Abklärung nach § 13 SMG nicht erfolgen, dann ist Meldung an die Gesundheitsbehörde zu erstatten.

Muss die Schulleitung über das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung informiert werden?

Die Schulärztin/der Schularzt ist ein Organ der Schule und muss daher mit der Schulleitung im Rahmen des § 13 SMG kooperieren. Um ein sich zwischen Schulärztin/Schularzt und Schüler/in aufbauendes Vertrauensverhältnis nicht zu stören, das für die Umsetzung des Prinzips „Helfen statt strafen“ wesentlich ist, darf die Schulleitung von der Schulärztin/vom Schularzt jedoch nur so viel an Information über das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung verlangen, wie notwendig ist, um das Verfahren zu leiten.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Folgendes:

- ▶ Hat bei der/dem betreffenden Schüler/in Drogenmissbrauch stattgefunden oder nicht?
- ▶ Ist in diesem Zusammenhang eine gesundheitsbezogene Massnahme notwendig oder nicht?
- ▶ Kommt die/der Schüler/in der gesundheitsbezogenen Maßnahme nach und belegt dies durch Bestätigungen?

Es sollte der/dem Schüler/in mitgeteilt werden, dass die Schulleitung das Recht hat, die oben genannten Fakten zu erfahren. In bestimmten Fällen ist eine Beurteilung durch die Schulärztin/den Schularzt nicht sofort möglich, vor einer abschließenden Beurteilung, ist eine längere Abklärung notwendig. § 13 SMG verlangt keineswegs, dass bereits nach einem Untersuchungsgang ein abschließender Befund gegeben ist.

→ **Schulpsychologische Untersuchung**

Wer kann den schulpsychologischen Dienst einbeziehen? Wem muss er Auskunft geben?

Die Schulleitung leitet bei begründetem Verdacht, dass ein/e Schüler/in Suchtgift missbraucht, das Verfahren. Die Schulpsychologie-Bildungsberatung ist in der Regel durch die Schulleitung einzubinden, da es sich bei der Erstabklärung auch um eine psychologische Beurteilung handelt (BMUK Rundschreiben Nr. 65/97). Bei der Beziehung des schulpsychologischen Dienstes handelt es sich wie bei der Schulärztin/beim Schularzt um eine Sachverständigentätigkeit.

Das schulpsychologische Sachverständigengutachten ist als selbstständiger Teil bei der Abklärung eines Suchtgiftmissbrauches durch Schüler/innen zu betrachten.

Sind die Eltern der/des betreffenden Schülerin/Schülers vor der schulärztlichen/schulpsychologischen Untersuchung zu informieren?

§ 48 SchUG

Ja, gem. § 48 SchUG ist die Schule grundsätzlich verpflichtet, mit den Eltern das Einvernehmen zu pflegen, sobald es die Erziehungssituation einer Schülerin/eines Schülers erfordert. Die Schule hat daher die Pflicht, die Eltern zu informieren, wenn sie der Meinung ist, Anhaltspunkte für einen Drogenkonsum zu haben.

Gleiches gilt für die beabsichtigte schulärztliche bzw. schulpsychologische Untersuchung, deren Ergebnisse den Eltern natürlich nicht vorenthalten werden dürfen. Auch in die Auswahl der Einrichtung, die eine für nötig erachtete gesundheitsbezogene Maßnahme durchführen soll, müssen die Eltern eingebunden sein.

Eine Verständigung der Eltern im Zusammenhang mit dem Drogenkonsum ihres Kindes kann nur unterbleiben, wenn der Griff zu Drogen seine Ursache in den familiären Verhältnissen (Gewalt, Missbrauch) hat und belegbare Gründe zur Befürchtung Anlass geben, eine Verständigung über den Suchtgiftmissbrauch würde die Gefahr für das Wohl der Schülerin/des Schülers noch vergrößern. Dies muss jedoch in einem Aktenvermerk nachvollziehbar dokumentiert werden.

Da die Schule aber keine Einrichtung ist, die die Pflichten von Eltern einfach ersatzweise übernehmen kann und soll, wird in diesem Fall der Jugendwohlfahrtsbehörde Mitteilung zu machen sein. Hier kommt § 48 letzter Satz SchUG deshalb zum Tragen, weil es noch zu keinem Einschreiten der Gesundheitsbehörde gekommen ist und die Koordination noch bei der Schulleitung liegt.

Wer kann Schweigepflicht bei Drogenproblemen zusichern?

Eine Schulärztin/ein Schularzt kann sich gegenüber der Schulleitung nur dann auf eine ärztliche Verschwiegenheitspflicht berufen, wenn § 13 SMG noch nicht ausgelöst wurde. Ein Berufen auf die ärztliche Verschwiegenheitspflicht ist nur möglich, wenn die Schülerin/der Schüler die Schulärztin/den Schularzt zu einem Zeitpunkt kontaktiert, zu dem die Schulleitung vom Drogenmissbrauch noch nicht erfahren hat.

Hat die Schulleitung die Schulärztin/den Schularzt mit der Untersuchung nach dem SMG hingegen bereits betraut, ist dieser/diese Amtssachverständiger geworden. Eine Berufung auf das Schweigegebot ist dann nicht mehr möglich. Wesentlich ist, dass die Schulleitung von der Schulärztin/vom Schularzt nur so viel an Information über das Ergebnis der Untersuchung verlangen darf, wie sie benötigt, um das Verfahren zu leiten.

Lehrkräfte müssen darauf verweisen, dass sie keine Verschwiegenheitspflicht zusichern können.

Lehrkräfte unterliegen nur einer Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritte.

→ **Wie erfolgt die Überweisung einer Schülerin/eines Schülers zur Abklärung bzw. zur Durchführung einer gesundheitsbezogenen Maßnahme an eine Drogeneinrichtung?**

Schüler werden von der Schulärztin/vom Schularzt am besten mit einer kurzen schriftlichen Darstellung und mit der Bitte um Durchführung einer gesundheitsbezogenen Maßnahme an eine Drogeneinrichtung zugewiesen. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung ist empfehlenswert. Die Schüler/innen bekommen Bestätigungen über den Besuch und die eventuell begonnene gesundheitsbezogene Maßnahme. Die weiteren Behandlungsbestätigungen sind unaufgefordert zu den vereinbarten Zeiten, ca. 1 x monatlich der Schulleitung vorzulegen. Das Ende der gesundheitsbezogenen Maßnahme sollte extra von der Einrichtung vermerkt werden.

→ **Information nicht betroffener Eltern**

Eltern, deren Kinder nicht in Drogenvorkommnisse verwickelt sind, haben kein Anrecht auf Informationen, die die persönliche Sphäre Dritter betreffen. Dessen ungeachtet kann es diesen Eltern nicht verwehrt werden, von Möglichkeiten Gebrauch zu machen, die das Schulrecht bereithält. Dazu zählt beispielsweise die Klassenelternberatung (§ 62 SchUG). Wird sie von mindestens einem Drittel der Eltern einer Klasse gefordert, muss sie durchgeführt werden. Die Beratungsleitung (z.B. Klassenvorstände, Schulleitung) hat in diesem Fall darauf zu achten, dass sich die Versammlung auf Themen beschränkt, zu deren Behandlung sie befugt ist. So kann sie Fragen des Suchtgiftmissbrauchs aus einer grundsätzlichen, die Klasse betreffenden erzieherischen oder gesundheitlichen Perspektive diskutieren. Nicht aber darf sie über einzelne Schüler/innen oder deren Eltern zu Gericht sitzen oder den Boden für ein Schulausschlussverfahren aufbereiten. Es ist zweckmäßig, wenn die Beratungsleitung gleich zu Beginn auf diesen Aspekt hinweist und den Vorsitz entsprechend führt.

Die an der Klassenelternberatung teilnehmenden Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten unterliegen der Amtsverschwiegenheit (§ 46 BDG; § 5 VBG; § 33 LDG).

→ **Was ist Missbrauch?**

Auszugehen ist zunächst davon, dass das Suchtmittelgesetz in seinem strafrechtlichen Teil (§§ 27 ff.) den Begriff „**Missbrauch**“, der in § 13 SMG verwendet wird, nicht erwähnt. Als im Sinn des Strafrechtes relevante Tatbestände nennen die §§ 27 ff. SMG Erwerb, Besitz, Erzeugung, Ein- und Ausfuhr, Überlassen/Verschaffen/Inverkehrsetzen. Der Konsum von verbotenen Substanzen selbst ist bekanntlich nicht pönalisiert. Er verwirklicht jedoch in den allermeisten Fällen strafrechtlich relevante Tatbestände, wie den Erwerb oder den Besitz von Suchtgift (worunter nach der Judikatur die bloße Innehabung, also die physische Kontrolle für die Substanz zu verstehen ist). **Der Begriff Missbrauch bezeichnet somit primär den – nicht medizinisch indizierten – Konsum eines Suchtmittels.** Der Anwendungsbereich des § 13 SMG wird jedoch im konkreten Fall nicht auf den Erwerb oder Besitz von Suchtgift zum persönlichen Gebrauch zu beschränken sein, sondern auch die anderen in den §§ 27 ff. SMG enthaltenen Begehungsformen abdecken, so lange ein Zusammenhang mit dem Suchtmittelmissbrauch des Schülers gegeben ist. Besteht daher der (sich aus konkreten Tatsachen ergebende) Verdacht, ein Schüler habe Suchtmittel missbraucht, oder diese teils konsumiert und teils auch weitergegeben, so ist die Bestimmung des § 13 SMG anzuwenden und das schulinterne Krisenmanagement unter Verantwortung der Schulleitung in Gang zu setzen. **Zu beachten ist hier die Struktur alters- und sozialtypischen jugendlichen (Probier-) Verhaltens, das somit durch die Schulleitung als Krisenmanager eher soziologisch und nicht bloß (straf-)rechtlich zu beurteilen sein wird.**

Die bloße Weitergabe – insbesondere von großen Mengen – ohne eigenen Missbrauch ist vom Regime des § 13 SMG nicht umfasst.

IMPRESSUM:

Herausgeber und Medieninhaber: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur | Redaktion: Mag. Dr. Beatrix Haller | Grafik: Sabine Mayer | Druck: kb-offset, 4844 Regau

Dieses Informationsblatt beruht auf den Ergebnissen der Fachtagung „Gemeinsamer Dialog - § 13 Suchtmittelgesetz“, die von Dr. Rainer Fankhauser und Dr. Beatrix Haller aktualisiert und ergänzt wurden.

Wir danken Dr. Alexander David, Drogenbeauftragter der Stadt Wien | Dr. Cornelia Franta, BM für Gesundheit und Frauen | Mag. Christian Kroschl, BM für Justiz | Dr. Franz Pietsch, Drogenkoordinator des Bundes, BM für Gesundheit und Frauen | und Dr. Ingrid Wörgötter, BM für Justiz für die fachliche Beratung. Wien, Jänner 2006

A person with short brown hair, wearing a pink shirt, is seen from the side, writing on a green chalkboard. They are holding a piece of white chalk in their right hand. The text written on the board is "Helfen statt Strafen" in white cursive handwriting, underlined with a single white line.

Helfen
statt Strafen